

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
Ggf. Standort	Cottbus

<b>Studiengang 01</b>	Digitale Gesellschaft	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2023/2024	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	24	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Stefan Claus
Akkreditierungsbericht vom	16.02.2024



<b>Studiengang 02</b>	Transformation Studies	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
<b>Studiengang 01</b>	5
<b>Studiengang 02</b>	6
Kurzprofil des Studiengangs	7
<b>Studiengang 01</b>	7
<b>Studiengang 02</b>	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	9
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>10</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkV)	10
1.2 Studiengangprofile (§ 4 StudAkkV)	11
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkV)	11
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkV)	12
1.5 Modularisierung (§ 7 StudAkkV)	12
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkV)	13
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	14
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkV)	14
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkV)	15
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>16</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkV)	16
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkV)	20
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkV)	32
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkV)	34
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkV)	35
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkV)	36
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkV)	36
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkV)	37
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkV)	37
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>38</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	38
3.2 Rechtliche Grundlagen	38
3.3 Gutachter*innen	38
<b>4 Datenblatt</b>	<b>39</b>
4.1 Daten zum Studiengang	39
4.2 Daten zur Akkreditierung	41



<b>5 Glossar</b>	<b>42</b>
Anhang	43
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	43
§ 4 Studiengangprofile	43
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	44
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	44
§ 7 Modularisierung	46
§ 8 Leistungspunktesystem	46
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	48
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	48
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	48
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	49
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	50
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	50
§ 12 Abs. 1 Satz 4	50
§ 12 Abs. 2	50
§ 12 Abs. 3	51
§ 12 Abs. 4	51
§ 12 Abs. 5	51
§ 12 Abs. 6	51
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	52
§ 13 Abs. 1	52
§ 13 Abs. 2	52
§ 13 Abs. 3	52
§ 14 Studienerfolg	52
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	53
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	53
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	54
§ 20 Hochschulische Kooperationen	54
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	55



## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang 01

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



## **Studiengang 02**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt



## Kurzprofil des Studiengangs

### Studiengang 01

Der universitäre Bachelor-Studiengang Digitale Gesellschaft thematisiert die Digitalisierung aus kultur-, sozial- und medienwissenschaftlicher Perspektive und adressiert unter anderem die folgenden gesellschaftlich relevanten Fragen:

- Welche sozialen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen haben digitale Technologien hervorgebracht?
- Wie verändert sich die Gesellschaft durch die Digitalisierung und wie lassen sich digitale Technologien regulieren?
- Wie werden Kultur, Öffentlichkeit, Politik, Wirtschaft und Arbeit durch die Nutzung digitaler Technologien beeinflusst?
- Wie werden Medien durch digitale Infrastrukturen und Plattformen geprägt?
- Wie wirken sich digitale Technologien auf unsere Autonomie, Entscheidungsfreiheit und Privatsphäre aus?
- Inwiefern verstärken und reproduzieren digitale Technologien soziale Machtverhältnisse, Unterschiede und Ungleichheiten?
- Welche ethischen Anforderungen sind an Künstliche Intelligenz, autonome Roboter und andere digitalen Innovationen zu stellen?

Die Studierenden setzen sich im Studiengang Digitale Gesellschaft mit diesen Fragen wissenschaftlich fundiert auseinander. Sie lernen, wie sich die Digitalisierung auf die Wirtschafts- und Arbeitswelt sowie auf das kulturelle Selbstverständnis von Menschen auswirkt, und gewinnen einen Einblick, wie technologische Entwicklungen im Feld der Digitalisierung mit gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Veränderungen der natürlichen Umwelt zusammenhängen.

Im Studiengang Digitale Gesellschaft reflektieren Studierende außerdem die ethischen und politischen Implikationen von Künstlicher Intelligenz, Robotik, Big Data und Social Media. Sie erwerben die Kompetenz, die Inhalte elektronischer und digitaler Kommunikationsmedien zu analysieren, unter anderem in Bezug darauf, wie die Digitalisierung in den Medien dargestellt wird. Am Ende des Bachelorstudiums spezialisieren sich die Studierenden in einem der Themenfelder des Studiengangs und erstellen eine erste eigene Forschungsarbeit.

Neben den gesellschafts- und kulturwissenschaftlichen Inhalten gibt der Studiengang auch einen Einblick in ingenieur- und organisationswissenschaftliche Perspektiven auf die Digitalisierung. Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Pflicht- und Wahlpflichtangebote vermitteln weitere wichtige Qualifikationen, die das individuelle Profil der Studierenden für Arbeitgeber besonders attraktiv machen.

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums können als Fachkraft in den Medien, der freien Wirtschaft oder in Vereinen und Verbänden sowie Nichtregierungsorganisationen tätig werden oder sich entscheiden, die wissenschaftliche Ausbildung durch ein Masterstudium zu vertiefen. Eines der konsekutiven Masterprogramme ist der in diesem Akkreditierungsverfahren erfasste Studiengang „Transformation Studies“.

### Studiengang 02

Der inter- und transdisziplinäre Studiengang Transformation Studies soll die Studierenden befähigen, die Komplexität von Prozessen des soziokulturellen, soziotechnischen und sozioökonomischen Wandels von Gesellschaften in ihren jeweiligen Umwelten zu verstehen, wissenschaftlich zu untersuchen, zu begleiten und im Rahmen von eigenständig umgesetzten Forschungs-, Entwicklungs- oder Beratungsprojekten aktiv mitzugestalten. Zu den Lehr- und Qualifikationszielen zählen Kenntnisse in Wissenschafts- und Technikforschung, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und rechtlichen Belangen der Transformation sowie



inter- und transdisziplinäre, kommunikative, mediale und ethische Kompetenzen. Die Studierenden sollen im Sinne des transformativen Lernens zu verantwortungsvollem und kritischem Denken angeleitet werden.

Das Studium soll Studierende auf eine Tätigkeit in einem wachsenden und zukunftsfähigen Berufsfeld vorbereiten, das sich mit komplexen Wandlungsprozessen in verschiedenen Transformationsfeldern, etwa im Kontext des Strukturwandels der Industrie, der Digitalisierung, des Klimawandels und der nachhaltigen Entwicklung, der (De)Globalisierung, der Postmoderne und des Postwachstums befasst.

Die Studierenden sollen in diesem Feld Entwicklungen untersuchen und/ oder konkrete Lösungen und Strategien für die Bewältigung von Krisen und Herausforderungen entwickeln können. Die inter- und transdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll es ihnen ermöglichen, die sozialen, wirtschaftlichen und technischen Aspekte von Transformationsprozessen in ihren Zusammenhängen aus verschiedenen wissenschaftlichen und alltagsweltlichen Perspektiven zu verstehen und sich Methoden zur Untersuchung und Gestaltung von Transformation und von Transformationsprozessen anzueignen.

Der Studiengang ist damit ideal in den Fokus der BTU, eine besondere Verantwortung für die zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung zu übernehmen, eingebettet. Insbesondere durch den regionalen Bezug der BTU, als forschungs- und transferstarke Universität in der Lausitz, soll der Studiengang an verschiedene Transformationsprozesse in der Region anknüpfen und Studierenden eine Einbindung in diese Prozesse ermöglichen.



## Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter\*innen

Mit den beiden neu entwickelten Programmen reagiert die Universität vor allem auf einen regionalen Bedarf an speziell in Veränderungsprozessen wissenschaftlich ausgebildetem Personal. Der Konzeption und Einführung beider Programme ging eine aufwändige Marktforschung voraus. Das Masterprogramm wird erst in Zukunft starten, aber es ist im Zusammenhang mit dem Bachelorprogramm konzipiert worden, um einen bis zum Masterniveau schlüssigen akademischen Bildungsweg präsentieren zu können. Die Gutachterinnengruppe begrüßt die Ausrichtung auf ein internationales Publikum und die Befähigungen, die ein Agieren im internationalen Umfeld ermöglichen sollen.

Die Gutachterinnengruppe war sehr positiv beeindruckt von der Aufgeschlossenheit der Verantwortlichen für Rückmeldungen sowohl aus der Gutachterinnengruppe als auch von den Studierenden. Aus den Unterlagen, aber mehr noch bei der Begehung, ist der Eindruck entstanden, dass für die Entwicklung gedanklich „jeder Stein“ umgedreht wurde. Mit den Konzepten sollen innovative Lösungen für die Anforderungen der Region gefunden werden. Dies ist nach Auffassung der Gutachterinnengruppe gelungen. Im Masterkonzept mag noch einiges im Fluss sein, aber auch das wurde positiv wahrgenommen.

Es wurde deutlich, dass eine hohe Bereitschaft besteht, Rückmeldung und Kritik anzunehmen. Alle erdenklichen Aspekte wurden im Kreis der Kolleginnen und Kollegen, aber auch mit den Studierenden und Studieninteressierten diskutiert. Sehr gut erschien zudem die enge Vernetzung in die lokale und regionale Wirtschaft.

Es resultiert im Bachelorstudiengang und im Masterkonzept eine hohe Flexibilität, auf aktuelle Anforderungen reagieren zu können. In beiden Studiengängen ist eine Themenvielfalt und Offenheit für Veränderung angelegt. Bei der Umsetzung können die Lehrenden auf eine gute Ausstattung bauen, in der das architektonisch besondere Bibliotheksgebäude (mit dem multifunktionalen Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum IKMZ) besonders hervorsticht. Sowohl in personeller als auch in sächlicher Hinsicht bestehen keine Engpässe, abgesehen von einigen Abstrichen bei Gruppen- und Arbeitsräumen für Studierende. Außerdem sind derzeit nicht alle Professuren besetzt und für die Abdeckung eines Teils des Kernangebots ist nur eine befristet zu besetzende Stelle als Lehrkraft für besondere Aufgaben vorgesehen. Vor diesem Hintergrund sollten die noch nicht besetzten Professuren zügig besetzt werden und die LfBA-Stelle nach Möglichkeit unbefristet vergeben werden.

Positiv hervorzuheben ist auch das innovative Prüfungsformat des „Continuous Assessment“ (MCA), solange sichergestellt ist, dass die Studierenden nicht überlastet werden. Besonders überzeugend erschien der Gutachterinnengruppe zudem das Weiterbildungskonzept für Dozentinnen und Dozenten.



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StakkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudAkkV)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkV)

#### Sachstand/Bewertung

Ob mit dem Bachelorprogramm ein erster berufsbefähigender Hochschulabschluss einhergeht, ist aus formaler Perspektive nur daran zu erkennen, ob bei Zugang zum Studium ein vorangegangener Hochschulabschluss erforderlich ist. Die Immatrikulation zum Bachelorstudiengang Digitale Gesellschaft ist ausweislich der allgemeingültigen Regelungen in § 4 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge (Rahmenordnung-Bachelor, RO-BA, Band II, Anlage 1.2) an die nach § 9 BbgHG erforderlichen Bedingungen geknüpft, ohne die dort genannten zahlreichen Möglichkeiten des Hochschulzugangs genauer einzugrenzen. Insbesondere erfolgt der Verweis nicht auf § 9 II BbgHG, der die Zugangsberechtigungen zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, nennt. Auch § 2 der Immatrikulationsordnung (ImmO, Band II, Anlage 1.10) verweist unspezifisch auf sämtliche in § 9 BbgHG genannten Möglichkeiten einer Hochschulzugangsberechtigung.

Aus einer hochschuleigenen Regelung dieses Bachelorprogramms kann daher nicht eindeutig abgeleitet werden, dass der Abschluss dieses Bachelorprogramms als erster berufsqualifizierender Regelabschluss des Hochschulstudiums konzipiert ist. Dieses Ergebnis kann nur auf die allgemein bekannte Tatsache gestützt werden, dass Bachelorprogramme nicht den Nachweis über ein bereits abgeschlossenes Studium fordern. Zu empfehlen wäre daher die Klarstellung in den Zugangsregelungen, dass § 4 RO-BA unter den vielen in § 9 BbgHG erwähnten Zugangsberechtigungen konkret auf die in § 9 II BbgHG verweist.

Auch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Masterstudiengänge (Rahmenordnung-Master, RO-MA, Band II, Anlage 1.6) verweist in § 4 I pauschal § 9 BbgHG. § 4 II RO-MA beinhaltet jedoch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss als grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium. Konkretisiert wird diese Anforderung in § 4 I der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Transformation Studies (FPSO-Ma). Sie müssen in diesem Zusammenhang noch nicht betrachtet werden.

Das Studium ist im Falle des Bachelorprogramms als Vollzeitstudium mit 180 ECTS-Leistungspunkten in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern konzipiert (§ 2 I BPO) und im Falle des Masterprogramms als Vollzeitprogramm mit 120 ECTS-Leistungspunkten in einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Folglich dauert das Bachelorstudium drei Jahre. Die Gesamtregelstudienzeit des konsekutiv verbundenen Masterstudiums beträgt fünf Jahre. Beides entspricht somit der Vorgabe aus § 3 II Sätzen 1 bis 3 StudAkkV.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung vom 28.10.2019 des Landes Brandenburg (StudAkkV). Den Verordnungstext finden Sie im Anhang.



## 1.2 Studiengangprofile (§ 4 StudAkkV)

### Sachstand/Bewertung

§ 4 I, II StudAkkV befassen sich ausschließlich mit der Profilbildung von Masterprogrammen. Für die Bewertung des Bachelorprogramms aus formaler Sicht sind die Regelungen daher nicht einschlägig.

Aus dem Bericht der Hochschule ergibt sich, dass der konsekutive Masterstudiengang ein forschungsorientiertes Profil aufweist (Band I, Kapitel 1.2). Weitere Anhaltspunkte, anhand derer diese Ausrichtung formal geprüft werden kann, nennen die Unterlagen nicht. Mangels besonderer Anforderungen oder eines Maßstabes in der Akkreditierungsverordnung ist die Angabe ohne Weiteres hinzunehmen.

Das Bachelorprogramm sieht die Anfertigung einer Bachelorarbeit vor (vgl. §§ 23 RO-BA, 8 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang, FPSO-Ba). Die Zulassung zur Anfertigung der Bachelorarbeit ist gemäß § 8 II FPSO-Ba für Studierende möglich, die mindestens 126 Leistungspunkte im Studium Digitale Gesellschaft nachgewiesen haben. Dieser Status kann bei planmäßigem Studium im Laufe des fünften Semesters erreicht werden, sodass der Status einer Abschlussarbeit aufgrund der Regelungen sichergestellt ist. Analog sind die Regelungen §§ 23 RO-BA, 8 FPSO-Ma. Für die Anfertigung der Abschlussarbeit im Masterprogramm kann gemäß § 8 II FPSO-Ma zugelassen werden, wer mindestens 72 ECTS-Leistungspunkte nachweisen kann. Auch in diesem Fall ist der Status einer Abschlussarbeit zu bestätigen, da die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten bei planmäßigem Studium im dritten Semester erreicht werden kann.

Nach § 23 I RO-BA soll die Bachelorarbeit zeigen, dass Studierende „innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe unter Anleitung selbstständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet theoretische und praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen“ können. Ähnlich formuliert § 23 I RO-BA für die Masterarbeit, dass Studierende mit ihr nachweisen, „innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe selbstständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet theoretische und/oder praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen“ können. Beide Formulierungen entsprechen sinngemäß der in § 4 III StudAkkV festgelegten Anforderung.

Die vorgegebene Frist ist § 8 I FPSO-Ba und § 8 I FPSO-Ma zu entnehmen: sie beträgt für die Bachelorarbeit vier und für die Masterarbeit fünf Monate. Dadurch erfüllen die Regelungen zu den Abschlussarbeiten alle in § 4 III StudAkkV genannten Bedingungen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkV)

### Sachstand/Bewertung

§ 5 StudAkkV betrifft ausschließlich Masterstudiengänge und ist für Bachelorstudiengänge nicht einschlägig. Wie bereits im Kapitel 1.1 erwähnt, sieht die Zugangsregelung in § 4 II RO-MA einen ersten berufsberühmenden Hochschulabschluss vor. § 4 I FPSO-Ma macht von der im Hochschulgesetz und in der Rahmenprüfungsordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, weitere fachspezifische Zugangshürden festzulegen. Dies ist angesichts ausdrücklicher Zulassung in § 5 II StudAkkV auch aus Akkreditierungssicht nicht zu beanstanden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist – soweit einschlägig – erfüllt.



## 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkV](#))

### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 I RO-BA wird nur ein Grad verliehen, und zwar ein Bachelor für den Bachelorstudiengang. In der Parallel-Vorschrift der Rahmenordnung für Masterprogramme ist analog dazu für den Masterstudiengang ein Mastergrad vorgesehen.

Nach § 3 I FSPO-Ba wird ein Bachelor of Arts für den abgeschlossenen Bachelorstudiengang vergeben. Diese Bezeichnung ist gemäß § 6 II Nr. 1 StudAkkV für Programme in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen vorgesehen. Hier handelt es sich um einen Studiengang aus dem Bereich der Sozialwissenschaft, sodass der Abschlussgrad zulässig ist.

Analog dazu regelt § 3 I FSPO-Ma den Abschlussgrad Master of Arts für den Masterstudiengang. Da es sich um ein Studienprogramm aus der Gruppe der Sozialwissenschaften handelt, ist der Abschlussgrad nach derselben Akkreditierungsnorm zulässig.

Dem Selbstbericht ist ein Muster des Abschlusszeugnisses beigefügt (Band II, Anlage 3.1). Es enthält den Dokumentenanhang nach Vorgabe der KMK. Der Anspruch auf Ausstellung des Zeugnisses einschließlich eines „Transcript of Records“, den nach KMK-Beschluss erforderlichen Dokumentenanhang und eine gesonderte Urkunde ergibt sich aus § 28 I RO-BA. In derselben Vorschrift der Rahmenordnung für Masterstudiengänge ist der Anspruch für Masterstudierende verankert. Der Anspruch erstreckt sich ausdrücklich auf Abschlussdokumente in deutscher und englischer Sprache. Das beigefügte Muster entspricht genau diesen Regelungen.

Im Diploma Supplement ist auch erwähnt, auf welcher Qualifikationsstufe die Abschlüsse angesiedelt sind, wie es § 6 III StudAkkV erwähnt. Diese Formulierungen sind in der Vorlage der KMK bereits enthalten.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.5 Modularisierung ([§ 7 StudAkkV](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in §§ 8, RO-BA/RO-MA, 6 FSPO-Ba/FSPO-Ma modular aufgebaut. Die Anlagen zu den Fachprüfungsordnungen zeigen den Aufbau der Studiengänge nach verschiedenen Kriterien, stets aber auf Grundlage der einzelnen Module. Zudem ist auch der Modulkatalog für beide Studiengänge enthalten. Dort finden sich detaillierte Informationen zu allen Modulen. Aus ihm ergibt sich, dass die Module durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Nach den Studienverlaufsplänen und den Angaben im Modulhandbuch schließen alle Module innerhalb des Semesters ab, in dem sie vorgesehen sind. Keines erstreckt sich über einen längeren Zeitraum als ein Semester. Ein in den Anlagen zur Fachprüfungsordnung enthaltener Regelstudienplan für das obligatorische Vollzeitstudium verdeutlicht diese Konzeptionsmerkmale in einer leicht zu erfassenden Tabelle.

Das Modulhandbuch enthält Angaben zu jedem der Module über „Lernziele“, „Inhalte“, empfohlene und zwingende Voraussetzungen, Lernformen und Arbeitsumfang, „Unterrichtsmaterialien und Literaturhinweise“, „Modulprüfung“, „Prüfungsleistung/en für Modulprüfung“, „Bewertung der Modulprüfung“,



Dauer und Angebotsrhythmus, Leistungspunkte und weitere Angaben, wie die Eigenschaft als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul und die Verantwortlichkeit. Im englischsprachigen Masterstudiengang sind alle Modulbeschreibungen in englischer Sprache ausgeführt. Die Angaben entsprechen denen im deutschen Modulkatalog.

Aus den Angaben lassen sich die meisten der nach § 7 II vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung herauslesen, auch wenn teils eine abweichende Nomenklatur und Reihenfolge verwendet wird. Zu empfehlen ist die Anpassung an die Vorgaben, um den Vergleich mit anderen Modulen (bspw. bei Anrechnungsentscheidungen) zu erleichtern und eine zweifelsfreie Interpretation zu ermöglichen.

Angaben zur Verwendbarkeit und zur Dauer des Moduls sind nicht als Rubrik enthalten. In manchen der englischsprachigen Module ist die Rubrik „Part of the Study Programme“ vorgesehen, wobei Angaben zur Verwendung des Moduls in anderen Studienprogrammen gemacht werden. Diese Rubriken sollen gemäß § 7 II Nr. 5 (hier in Verbindung mit § 7 III StudAkkV) und Nr. 9 StudAkkV in sämtlichen Modulbeschreibungen vorhanden sein, weil auch die exklusive Verwendung eines Moduls einen relevanten Informationsgehalt hat.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudAkkV](#))

### Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet (vgl. auch § 10 III RO-BA/RO-MA).

Mit Ausnahme der Abschlussarbeiten und des im Bachelorprogramm vorgesehenen Berufspraktikums, wurde jedes Modul auf einen Umfang von sechs Leistungspunkten zugeschnitten. Dies gilt auch für die Wahlpflichtmodule und andere Studienbestandteile. In den Unterlagen liegen sämtliche Modulbeschreibungen möglicher Module und Modulgruppen einschließlich der Wahlpflichtmodule vor.

Ausweislich der Studienverlaufspläne und der Modulkataloge, die beide Bestandteil der Prüfungsordnungen sind (Band II, Anlagen 2.1 und 2.2), umfasst jedes Semester exakt 30 ECTS-Leistungspunkte.

Jedem Leistungspunkt sind gemäß § 5 I FSPO-Ba/FSPO-Ma 30 Stunden studentischen Zeitaufwands (Workload) zugeordnet. Diese Festlegungen sind gemäß § 8 I S. 3 StudAkkV zulässig.

Die Vergabe der Leistungspunkte ist an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gekoppelt (§ 10 III RO-BA/RO-MA), wobei die Rahmenprüfungsordnungen in ihren § 12 I festlegen, dass Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Die Bedingung aus § 8 I S. 4 StudAkkV ist somit ebenfalls erfüllt.

Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach § 5 I RO-BA 180 ECTS-Leistungspunkte im Bachelorstudium. Die Voraussetzung aus § 8 II S. 1 StudAkkV ist demzufolge erfüllt.

Da die Zulassung zum Masterstudiengang nach § 4 II RO-MA stets einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (mindestens Bachelor-Grad) voraussetzt und nach § 5 I RO-BA im Studiengang selbst 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden, summiert sich die Anzahl der Leistungspunkte auf die nach § 8 II S. 2 erforderliche Anzahl von 300 ECTS-Leistungspunkte.

Der Umfang der Bachelorarbeit ist in § 6 II FSPO-Ba auf 12 ECTS-Leistungspunkte festgelegt. Die Parallelvorschrift in der Masterprüfungsordnung nennt 30 ECTS-Leistungspunkte für die Master-Abschlussarbeit. Daher kann die Übereinstimmung mit der Regelung in § 8 III StudAkkV bestätigt werden.



Die übrigen Vorschriften aus § 8 StudAkkV sind für die hiesigen Studiengänge nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StudAkkV) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudAkkV).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Jeweils § 22 aus den Rahmenprüfungsordnungen regelt die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des § 24 IV, V BbgHG. § 22 IV der Rahmenprüfungsordnungen sehen eine eingeschränkte Anerkennungsfähigkeit außerhalb der Hochschulen erworbener Kompetenzen vor. Dies steht jedoch ebenfalls im Einklang mit der Bestimmung aus § 24 V BbgHG.

Nach der ständigen Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrats ist in diesem Kapitel zudem die Übereinstimmung der vorgefundenen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung mit den Vereinbarungen in der sogenannten Lissabon-Konvention bzw. den daraus in der Begründung zur Musterrechtsverordnung abgeleiteten „Anerkennungsgrundsätzen“ zu prüfen. Diese bestehen aus einem Anspruch auf Anerkennung, einer „Beweislastumkehr“ zugunsten der Antragsteller, einer Pflicht der Hochschule zur Begründung ablehnender Entscheidungen und einem Anspruch auf eine Überprüfung der Entscheidung. Während § 22 IV S. 2 der Rahmenprüfungsordnungen den Anerkennungsanspruch enthalten, fehlt es an einer Beweislastregelung, die der Akkreditierungsrat aus der „Lissabon-Konvention“ ableitet. Auch die ausdrückliche Erwähnung der Begründungspflicht ablehnender Entscheidungen und eines Anspruchs auf Überprüfung solcher Entscheidungen ist nicht der Rahmenprüfungsordnung enthalten.

Sie ergeben sich jedoch aus den parallel gültigen Normen § 1 I BbgVerwVfG, §§ 24 39, 79 VwVfG. Dort sind der Untersuchungsgrundsatz, eine Begründungspflicht für sämtliche schriftlichen oder elektronischen sowie schriftlich oder elektronisch bestätigten Verwaltungsakte sowie förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte nach weiteren gesetzlichen Regeln vorsehen. Deshalb ist aus Sicht der Akkreditierung davon auszugehen, dass die bestehenden Anerkennungsregelungen nicht zu beanstanden sind.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudAkkV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

§ 9 StudAkkV formuliert besondere Kriterien, wenn für die Durchführung eines Studienprogramms Kooperationen mit Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen notwendig sind. Die hier vorgelegten Programme werden jedoch ohne Mitwirkung hochschulfremder Einrichtungen angeboten. Der Selbstbericht geht auf § 9 StudAkkV nicht ein.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



## 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudAkkV](#))

### Sachstand/Bewertung

§ 10 StudAkkV formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Bei den vorgelegten Studienprogrammen handelt es sich nicht um Studiengänge, die mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten werden. Der Selbstbericht geht auf § 10 StudAkkV nicht ein.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Als besonders hervorstechendes Merkmal des Bachelorstudiengangs erschien die Ausrichtung dieses Programms auf den regionalen Bedarf gegenüber der Ausrichtung des Masterprogramms auf ein internationales Publikum. Das Thema „Internationalisierung“ spielte wegen des englischsprachigen Angebots dieses weiterführenden Studiums eine besondere Rolle. Die Umsetzung schien gelungen, wobei die Komplettierung und detailgenaue Ausgestaltung als unterschiedlich wahrgenommen wurde: Während das bereits laufende Bachelorprogramm vollständig ausdekliniert ist, ergaben sich beim Master noch einige Detailfragen, die nicht abschließend beantwortet werden konnten. Hier entstand der Eindruck, dass noch einiges im Fluss ist. Von der Gutachterinnengruppe wurde das aber sehr positiv wahrgenommen, da die Verantwortlichen sehr offen für Rückmeldung und Kritik waren und sie eine ausgeprägte Anpassungsbereitschaft erkannte. In allen Gesprächen wurde deutlich, dass sämtliche Aspekte innerhalb des Kreises der Lehrkräfte und mit den Studierenden diskutiert waren und in allen Belangen eine ausgeprägte Kompromissbereitschaft besteht.

Auch jenseits dieser subjektiven Wahrnehmung hat die Gutachterinnengruppe zahlreiche positive Eindrücke gewonnen: Die in vielen Belangen sehr gute Ausstattung beeindruckte. Hervorzuheben ist das architektonisch besondere Universitätsbibliotheksgebäude, das zurecht unter dem Namen Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKMZ) auftritt. Die Studiengänge sind in einem innovationsfreundlichen Umfeld eingebettet. Ihrer Einführung sind tiefgreifende Marktforschungsaktivitäten vorausgegangen. Mit ihnen sollen auf die Anforderungen der Region Antworten gefunden werden. Sie sind offenbar eng mit der lokalen und regionalen Wirtschaft und Unternehmen verbunden.

Die Aktualität der Themen wird positiv bewertet, ebenso wie die Einführung innovativer Prüfungsformen, vor allem des „Continuous Assessment“ (MCA). Gibt es bei all den erfreulichen Dingen auch Aspekte mit Verbesserungspotenzial? Ja, der Bedarf an Gruppen- und Arbeitsräumen für die Studierenden wird von den Studierenden selbst als knapp größer eingeschätzt, als er bislang gedeckt werden kann. Außerdem sind noch unbesetzte Professuren und eine nur befristete LfBA-Stelle für die Studiengänge festzustellen. Die Gutachterinnengruppe sieht die Durchführung der Programme zurzeit nicht als gefährdet an, möchte aber die Besetzung und Verstetigung dieser Stellen sehr empfehlen.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkV)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkV](#))

##### a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die beiden zur Akkreditierung anstehenden Studienprogramme treten die Nachfolge der früheren Aushängeschilder des Studienangebots der BTU an bzw. haben dies im Falle des Bachelorprogramms bereits getan. Die Studiengänge „Kultur und Technik“ bündelten die universitär ausgerichteten geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Kompetenzen und griffen dabei auf die Lehrangebote der Fakultät 5, Wirtschaft, Recht und Gesellschaft zurück.

Eine nicht zuletzt durch Neubesetzungen von Professuren erfolgte Verschiebung in den Schwerpunktsetzungen hat die Überarbeitung und stärkere Ausrichtung im Feld der Soziologie und der Transformationswissenschaft hervorgebracht. Um das strategische Ziel der Internationalisierung zu erreichen, wird das Lehrangebot im Masterprogramm englischsprachig ausgerichtet.



Als Leitthemen werden in beiden Programmen Digitalisierung, Dekarbonisierung, Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Teilhabe aufgegriffen. Da diese Themen sowohl überregionale Bedeutung als auch regionalen Bezüge aufweisen, sehen die Verantwortlichen sehr gute Chancen für die Absolventinnen und Absolventen der Programme, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und zugleich wichtige Impulse in der Entwicklung von Stadt und Region setzen zu können.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele des Studienprogramms sind in § 2 FSPO-Ba wie folgt beschrieben:

„Das interdisziplinäre Studium im Bachelor-Studiengang Digitale Gesellschaft befähigt die Studierenden, die komplexen Zusammenhänge zwischen digitalen Technologien, Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft zu verstehen sowie kritisch zu reflektieren und das erworbene Wissen in ihrem Berufsfeld anzuwenden. Insbesondere ermöglicht die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs, dass Studierende die sozialen, wirtschaftlichen und ethischen Folgen der Digitalisierung in ihrer Komplexität erfassen und bewerten können. Zu den Lehr- und Qualifikationszielen zählen geisteswissenschaftlich-hermeneutische und sozialwissenschaftliche Kenntnisse mit Fokus auf der Erforschung der Digitalisierung sowie kommunikative, diskursive, mediale und ethische Kompetenzen. Die Studierenden sollen zu verantwortungsvollem Umgang mit digitalen Technologien und Medien befähigt werden. Im Sinne eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden persönliche Fähigkeiten wie kritisches Urteilsvermögen, rationales Argumentieren sowie interkulturelle und interdisziplinäre Kompetenzen vermittelt. Besonderer Wert wird auf die Entwicklung von Methodenkompetenz gelegt, um die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, Zusammenhänge und Probleme zu analysieren, Lösungen zu erarbeiten und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.“

Den Absolventinnen und Absolventen eröffnen sich unter anderem folgende berufliche Tätigkeitsfelder:

- Politikberatung, insbesondere auf den Gebieten der Analyse und Bewertung digitaler Technologien,
- Tätigkeit als Referentin oder Referent bei Verbänden und Stiftungen,
- Unternehmens- und Wirtschaftsberatung,
- Mitarbeit im strategischen und operativen Management von Unternehmen,
- Journalismus, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Social Media Analysis und Medienmanagement,
- Management von Kultureinrichtungen.“

Darüber enthält der Selbstbericht weitere Angaben zu den Befähigungen, auf die gezielt wird (Band I, S. 26): „Der Bachelor-Studiengang Digitale Gesellschaft vermittelt den Studierenden ein vorwiegend sozialwissenschaftliches, interdisziplinär erweitertes Verständnis der komplexen Zusammenhänge zwischen Digitalisierung, Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft. Der Studiengang befähigt Studierende zum selbstständigen, akademisch-fundierten beruflichen Handeln in diversen Arbeitsfeldern mit Bezug zur Digitalisierung. Die Studierenden erwerben grundlegende theoretische, methodische und ethische Kompetenzen der jeweils relevanten Bezugsdisziplinen. Neben der Fähigkeit zur Teilnahme am fachlichen Diskurs soll der Studiengang Studierende dazu befähigen, lösungsorientiert, selbstständig, team- und projektorientiert zu arbeiten. Ziel ist es, dass Studierende den verantwortungsvollen und kritisch-reflektierten Umgang mit digitalen Technologien und Medien erlernen und diese Fähigkeiten im Kontext der soziotechnischen Transformation erfolgreich in die akademische, institutionelle bzw. privatwirtschaftliche Berufspraxis umsetzen können. Die Möglichkeit zur beruflichen Orientierung und Vernetzung ist durch ein mindestens sechswöchiges Pflichtpraktikum in das Curriculum integriert.“



Ähnlich sind die Qualifikationsziele des Programms im Zeugnis-Anhangsdokument beschrieben, das in deutscher und englischer Sprache eingereicht wurde (Band II, S. 234 ff).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Formulierungen der Qualifikationsziele sind sowohl im Selbstbericht der Hochschule als auch im Zeugnis-Anhangsdokument klar und nachvollziehbar. Die im Selbstbericht enthaltenen ergänzenden Ausführungen zu den Qualifikationszielen rundeten das Bild hinsichtlich der angestrebten Lernergebnisse ab und ließen erkennen, dass der Studiengang auf ein Bündel Qualifikationsziele ausgerichtet ist, das einem Bachelorstudium im Schnittpunkt der Bereiche Digitalisierung, Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft angemessen ist.

Die Zielbeschreibungen tragen allen Dimensionen akademischer Bildung im Rahmen eines Bachelorstudiums angemessene Rechnung. Insbesondere erstrecken sie sich auch auf die Persönlichkeitsbildung und die künftige zivilgesellschaftliche Rolle der Absolventinnen und Absolventen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolventinnen werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet lösen zu können.

Der Studiengang dient zunächst der Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Analog zum Bachelorprogramm sind die Qualifikationsziele dieses Masterstudiengangs in § 2 FPO-Ma verankert: „Das inter- und transdisziplinäre Studium des Studiengangs Transformation Studies befähigt die Studierenden, die Komplexität von Prozessen des kulturellen, soziotechnischen und ökonomischen Wandels von Gesellschaften in ihren jeweiligen Umwelten zu verstehen, wissenschaftlich zu untersuchen, zu begleiten und im Rahmen von eigenständig umgesetzten Forschungs- und Entwicklungs- oder Beratungsprojekten aktiv mitzugestalten. Das Studium soll Studierende auf eine Tätigkeit in einem wachsenden und zukunftsfähigen Berufsfeld vorbereiten, das sich mit komplexen Wandlungsprozessen in verschiedenen Transformationsfeldern, etwa im Kontext des Strukturwandels der Industrie, der Digitalisierung, des Klimawandels und der nachhaltigen Entwicklung, der (De)Globalisierung, der Postmoderne und des Postwachstums befasst, die Entwicklungen untersucht und/oder konkrete Lösungen und Strategien für die Bewältigung von Krisen und Herausforderungen entwickelt. Die inter- und transdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs ermöglicht, dass Studierende die sozialen, wirtschaftlichen und technischen Aspekte von Transformationsprozessen in ihren Zusammenhängen aus verschiedenen wissenschaftlichen und alltagsweltlichen Perspektiven verstehen und sich Methoden zur Untersuchung und Gestaltung von Transformation und von Transformationsprozessen aneignen.“



Zu den Lehr- und Qualifikationszielen zählen Kenntnisse in Wissenschafts- und Technikforschung, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und rechtlichen Belangen der Transformation sowie inter- und transdisziplinäre, kommunikative, diskursive, mediale und ethische Kompetenzen. Die Studierenden sollen im Sinne des transformativen Lernens zu verantwortungsvollem und kritischem Denken angeleitet werden. Im Sinne eines berufsqualifizierenden Abschlusses werden persönliche Fähigkeiten wie kritisches Urteilsvermögen, rationales Argumentieren sowie interkulturelle und inter- und disziplinäre Kompetenzen sowie insbesondere Gestaltungs- und Transformationswissen vermittelt. Besonderer Wert wird auf die Entwicklung von Methodenkompetenz gelegt, um die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, Zusammenhänge und Probleme zu analysieren, Lösungen zu erarbeiten und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.“

Im Selbstbericht ergänzen die Verantwortlichen (Band I, S. 35 ff): „Der Studiengang soll Studierenden ermöglichen, Strategien, Methoden und praktisches Wissen zu erlernen und zu erproben, wie Transformationsprozesse angestoßen, gestaltet, evaluiert und adaptiert werden können [...] In Anbetracht der erwartbaren Folgen des Klimawandels und dem Umsetzungsdruck bezogen auf politische Zielsetzungen wie den international vereinbarten Klimazielen oder den Sustainable Development Goals stehen viele Regionen der Erde vor enormen Transformationsherausforderungen. System-, Ziel- und Transformationswissen sowie Kompetenzen im Transformationsdesign werden in nahezu allen Sektoren wichtiger. ... Der Studiengang soll Studierenden ermöglichen, Strategien, Methoden und praktisches Wissen zu erlernen und zu erproben, wie Transformationsprozesse angestoßen, gestaltet, evaluiert und adaptiert werden können. [...] Im Sinne eines berufsqualifizierenden Abschlusses werden im Master-Studiengang Transformation Studies persönliche Fähigkeiten wie kritisches Urteilsvermögen, wissenschaftlich begründetes Argumentieren sowie interkulturelle und transdisziplinäre Kompetenzen sowie insbesondere Gestaltungs- und Transformationswissen vermittelt. Besonderer Wert wird auf die Entwicklung von Methodenkompetenz gelegt, um die Absolvent\*innen zu befähigen, Zusammenhänge und Probleme zu analysieren, Lösungen zu erarbeiten und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.“

Das Masterprogramm wird englischsprachig angeboten und soll durch seinen in jeden kulturellen und geographischen Kontext übertragbaren Schwerpunkt auf Transformationsprozesse ein vom Herkunftsland der Studieninteressierten unabhängig gleichermaßen attraktives und zukunftsfähiges Angebot schaffen.

Den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen sich folgende berufliche Tätigkeitsfelder eröffnen (Band I, S. 35):

- „Transformations- und transformative Forschung an Universitäten und Forschungseinrichtungen (an der Fakultät 5 ist derzeit ein PhD-Programm „Sustainable Transformation Studies“ in Planung, das für promotionsinteressierte Masterand\*innen geeignet ist)
- Mitarbeit im operativen und strategischen Management von Unternehmen, insbesondere in Zukunftsabteilungen oder im Bereich Corporate Social Responsibility und Dekarbonisierung
- Politikberatung, insbesondere auf den Gebieten der Bewertung und Analyse von Transformationsprozessen sowie der Entwicklung politischer Empfehlungen für die Gestaltung von Transformation
- Tätigkeit als Referent\*in bei Verbänden und Stiftungen, insbesondere in den oben genannten Transformationsfeldern
- Tätigkeit im Bereich der Transformations- und transformativen Bildung, insbesondere Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Unternehmens- und Wirtschaftsberatung
- Tätigkeit in Behörden, in Bereichen der Verwaltung oder Kommunen, die sich mit Fragen des Strukturwandels befassen
- Journalismus, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“



## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Formulierungen der Qualifikationsziele sind in den Akkreditierungsunterlagen ausführlich, klar und nachvollziehbar aufgelistet. Sie beziehen sich auf den Bereich der wissenschaftlichen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung. Sie entsprechen dem angestrebten Abschlussniveau.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität. Absolventinnen werden gezielt dahingehend qualifiziert, fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet lösen zu können. Das konsekutive Masterprogramm ist als vertiefender fachübergreifender Studiengang ausgestaltet.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkV)

### 2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV)

#### Studiengang 01

##### Sachstand

Der Studienaufbau sieht im ersten Studienjahr überwiegend Einführungsmodule in die verschiedenen Fachwissenschaften vor, die im Lauf des Studiums zu wesentlichen Wissens- und Kompetenzbestandteilen ausgebaut werden. Sie umfassen alle lediglich sechs Leistungspunkte. Es handelt sich um ein allgemeines Einführungsmodul in wissenschaftliches Arbeiten, philosophische Grundlagen der Digitalisierung, Soziologie der Digitalisierung, ein medienwissenschaftliches Modul und zwei aus dem Bereich der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften. Im Bereich der Technik- Ingenieur- und Organisationswissenschaft finden sich ebenfalls zwei Module im zweiten und dritten Semester.

Bereits im zweiten Studienjahr sind erste Wahlpflichtbestandteile im Bereich der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften vorgesehen. Diese Module umfassen 24 Leistungspunkte. Andere inhaltliche Bereiche werden durch ein obligatorisches Curriculum weiter erschlossen. Im Studiengang ist in dieser Phase die Vermittlung kulturwissenschaftlicher Grundlagen der Digitalisierung vorgesehen.

Im dritten und letzten Studienjahr ist neben einem Berufspraktikum und dem Abfassen der Bachelorarbeit ein umfangreicher Wahlpflichtbereich vorgesehen sowie ein Modul zum „Fächerübergreifenden Studium“ (FüS).

Mit den Erklärungen aus dem Selbstbericht der Hochschule lässt sich das Curriculum so skizzieren (Band I, S. 26): „Die Pflichtmodule des Studiengangs umfassen soziologische, philosophische, kultur-, medienwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Pflichtmodule sowie das Berufspraktikum (Umfang von 84 LP). Die Module werden in deutscher Sprache (in einigen Modulen teilweise mit englischsprachiger Literaturgrundlage), in wenigen Ausnahmefällen auch in Englisch angeboten. Zusätzlich wählen die Studierenden Wahlpflichtmodule aus einem Angebot in den Bereichen Kultur- und Sozialwissenschaften, Technik-, Ingenieur- und Organisationswissenschaften, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft (Umfang von 66 LP). Interdisziplinäre Qualifikationen werden durch das Modul zum fachübergreifenden



Studium (FÜS) gestärkt, das zusätzlich 6 LP umfasst. FÜS- und Wahlpflichtangebote werden in Zusammenarbeit zwischen Studiengangsleitung, dem Dekanat und der Abteilung Studium und Lehre regelmäßig überarbeitet.“

„Über geistes- und sozialwissenschaftlichen Perspektiven hinaus, werden Studierende durch verschiedene didaktische Formate und den Austausch mit Kommiliton\*innen aus anderen Fachrichtungen im interdisziplinären Arbeiten ausgebildet. Um die praktische Qualifizierung der Studierenden insbesondere in Hinblick auf Nutzung und Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in außerwissenschaftlichen Kontexten, die Kommunikationskompetenz und Kooperationsfähigkeit hochschuldidaktisch zu fördern, werden multimedialer Arbeits- und Prüfungsformate genutzt (Podcasts, Social Media Inhalte, populärwissenschaftliche Magazintexte, Präsentationen etc.) Die Module vermitteln Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und Fachwissen in den beteiligten Fachdisziplinen. Einige Module sind explizit darauf ausgerichtet, die Entwicklung der Fähigkeit zum kritischen Denken, von interkultureller Handlungsfähigkeit und weiterer persönlicher und sozialer Kompetenzen zu fördern (z. B. Interkulturelle Handlungsfähigkeit im Zeitalter der Digitalisierung, Sozialer Wandel in der digitalen Gesellschaft, nicht zuletzt auch das Berufspraktikum)“ (Band 1, S. 27).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachterinnengruppe ist das Curriculum im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele grundsätzlich adäquat aufgebaut. Keinerlei Zweifel bestanden daran, dass die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad sowie -bezeichnung stimmig aufeinander bezogen sind.

Einige Details konnten jedoch erst im Gespräch richtig geklärt werden und ergaben erst dann ein stimmiges Bild: Beispielsweise ist für die Vermittlung von Sprachkompetenzen kein gesondertes Pflichtmodul vorgesehen, obwohl sie als unabdingbare Bestandteile des Erkenntnisgewinns in diesem Studiengang erwähnt sind. Ähnliches gilt für die Entwicklung von Methodenkompetenzen, die als Zielbeschreibung prominent aufgeführt sind, ohne dass ein explizites Methodenmodul vorgesehen ist. Demgegenüber erschienen VWL und BWL in den ersten Semestern eines Studiengangs mit dieser fachlichen Ausrichtung überbetont, insbesondere die Zusammenfassung beider Disziplinen in einem Modul im Bereich der Pflichtmodule.

Im erfreulich transparent angeordneten Wahlpflichtbereich mit den Vertiefungsmöglichkeiten könnten die zur Verfügung gestellten Module noch etwas konzentrierter auf die hauptsächlichen Befähigungsziele orientiert sein und dadurch besser zum Konzept passen.

Für grundsätzlich sehr bedeutsam hielt die Gutachterinnengruppe die Heranbildung von Vermittlungsfähigkeiten und die ausreichende Beschäftigung mit sozialen Aspekten aus den in Bezug genommenen Teildisziplinen. Medienwissenschaften könnten einen größeren Raum einnehmen und – für einen interdisziplinären Studiengang besonders wichtig – die Verklammerung der Lehrinhalte sollte besser sichtbar werden. Im Gespräch stellte sich heraus, dass einige Unschärfen auf die nicht alle gleichermaßen aussagekräftig ausformulierten Modulbeschreibungen zurückzuführen sind. In einigen Fällen konnten die Verantwortlichen allerdings auch eine Absicht ins Feld führen, welche die teils schwache Aussagekraft der Modulbeschreibungen nachvollziehbar erscheinen ließ: die Beweglichkeit der Studiengangskonzeption soll nicht durch allzu detailreich ausformulierte Inhaltsbeschreibungen eingebremst werden. Dieser Einwand kann durchaus für Inhaltsbeschreibungen akzeptiert werden, weniger aber für die Befähigungsziele.

Angesichts der vielfach ausgeklügelten und überzeugenden Argumentationen erschien der Gutachterinnengruppe volles Vertrauen angebracht, die Behebung der leichten Schwächen im Konzept den Verantwortlichen zu überlassen. Insbesondere auf die Entscheidung, auf welcher Seite angepackt wird – eine Umformulierung der Ziele oder Schwerpunktverschiebungen bei den Inhalten – um eine noch stärkere Übereinstimmung von Qualifikationszielen und Studieninhalten herbeizuführen, soll nicht von außen eingewirkt werden.



Das Studiengangskonzept umfasst mit Vorlesungen, Übungen sowie einem angemessen umfangreichen Praxismodul die in der Fachkultur üblichen und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Es bezieht die Studierenden vor allem in einem deutlich ausgebauten Wahlpflichtbereich aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studiengang 02

### Sachstand

Der englischsprachige, viersemstrige Masterstudiengang umfasst vier Pflichtmodule mit genauer Anordnung in den Semestern eins bis drei und die Masterarbeit im letzten Semester. Diese insgesamt vier Pflichtbestandteile des Curriculums umfassen insgesamt 60 Leistungspunkte.

Alle übrigen Module des Studiengangs sind nach freier Wahl im Studienlauf anzuordnen. Es handelt sich um Methodenmodule im Umfang von 12 ECTS-Punkten, ein „Wahlpflichtmodul aus anderen Studienrichtungen“ sowie ein Modul aus dem „Fächerübergreifenden Studium (FÜS)“. Es verbleiben 36 Leistungspunkte, die auf fachspezifische Module einer gewählten Studienrichtung zu verwenden sind.

Hierfür stehen drei Studienrichtungen zur Auswahl. Innerhalb der Vertiefungen ist die Wahlmöglichkeit eingeschränkt. Im Bereich der soziokulturellen Transformation (Sociocultural Transformation) sowie der sozioökonomischen und institutionellen Transformation (Socioeconomic and Institutional Transformation) stehen neun Module mit je sechs Leistungspunkten zur Auswahl, wobei sechs gewählt werden müssen. Die dritte Vertiefungsrichtung aus dem Bereich der soziotechnischen Transformation (Sociotechnical Transformation) besteht aus sechs feststehenden Modulen.

„Der Master zeichnet sich insbesondere durch seine innovativen Lehrmethoden aus. Am Fachgebiet Technik- und Umweltsoziologie kommt online-gestützte Lehre bereits regelmäßig zum Einsatz. Zudem werden immer wieder neue Lehr- und Lernformate etabliert, bspw. das disziplinübergreifende Modul „BTU4Future – Klimaschutz partizipativ“, in dem Studierende auf lokale Herausforderungen abgestimmte Klimaschutzprojekte eigenständig entwickeln und durchführen“ (Band I, S. 37).

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachterinnengruppe ist das Curriculum im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele grundsätzlich adäquat aufgebaut. Keinerlei Zweifel bestanden daran, dass die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad sowie -bezeichnung stimmig aufeinander bezogen sind.

Bei der Bewertung der Zugangsbedingungen stützte die Gutachterinnengruppe, da keine fachbezogenen Beschränkungen vorgesehen sind. Weil deshalb mit einer ausgeprägten Heterogenität der Studienanfänger zu rechnen ist, stellt sich die Frage, wie die Studierbarkeit für alle zulassungsfähigen Studieninteressierten sichergestellt werden kann. Nach Ansicht der Gutachterinnengruppe kann eine sensible Reaktion den Verantwortlichen überlassen werden. Sie empfiehlt lediglich, genau zu beobachten, welche Studierenden sich auf das Programm einschreiben und wie deren Erfolg ausfällt. So können nach einiger Zeit passgenaue Zugangsbeschränkungen vorgenommen werden, wenn es sich als notwendig herausstellt.

Im Übrigen erscheint das Curriculum im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige und innovative sowie an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Dass in diesem Studienabschnitt keine Praxisanteile



explizit vorgesehen sind, schadet der Konzeption nicht. Studierende haben zudem innerhalb des Studiengangskonzeptes weitreichende Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, wie man es bei universitären Studiengängen erwartet.

Die Gutachterinnengruppe erörterte die tatsächlichen Gegebenheiten für die angestrebte Durchführung von Reallaboren (siehe Band I, S. 35) im Stadtraum Cottbus'. Sie war zunächst etwas irritiert, dass ausgerechnet ein Modul „B-TU for Future“ in einem englischsprachigen Studiengang in deutscher Sprache angeboten wird. Da es sich aber um ein Wahlpflichtmodul handelt, wird zumindest das Versprechen eines englischsprachigen Studiengangs durch dieses Angebot nicht gebrochen.

Die Gutachterinnengruppe empfiehlt den Verantwortlichen, die Anbindung der angewandten Forschungsprojekte in den verschiedenen in Bezug genommenen Fachgebieten deutlicher hervorzuheben. Insgesamt begrüßt sie die Entwicklung des neuen Masterstudiengangs, auch wenn sie noch nicht in allen Details abgeschlossen ist und weitere Methodenmodule noch in der Entwicklung sind.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkV](#))

##### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

###### Sachstand

Ein explizit ausgewiesenes Mobilitätsfenster für den Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ist nach den Aussagen des Selbstberichts im Bachelorprogramm im fünften und beim Master im dritten Semester vorgesehen. Die Studienplangestaltung stellt jedoch kein Hindernis für einen solchen Studienaufenthalt in einem anderen Fachsemester dar. Nach diesen Plänen (den Fachprüfungsordnungen als Anlage beigefügt) dehnt sich kein einziges Modul über einen längeren Zeitraum als ein Semester aus. Somit ist der Wechsel des Studienortes ohne Zeitverlust bei jedem Semesterabschluss möglich, wenngleich es aus Sicht der Verantwortlichen nicht in allen Semestern gleichermaßen sinnvoll erscheint.

Die im Masterprogramm vorgesehenen Online-Veranstaltungen geben zusätzlich unterstützende Möglichkeiten, einem auswärts studierenden Kommilitonen die Anbindung an die Alma Mater aufrecht zu erhalten.

Jenseits des konkreten Studiengangskonzepts liegende Rahmenbedingungen sind zentrale Unterstützungs- und Beratungsangebote der Universität. Hier ist das Programm ERASMUS+ zu nennen, ebenso wie das International Relations Office der BTU, das Beratungen zu Exchange-Programmen, Summer Schools und Stipendien anbietet, um die Mobilität zu fördern. Zu erwähnen ist außerdem, dass die BTU Teil des europäischen Hochschulnetzwerkes EUNICE (European University for Customised Education) ist, das aus sieben Universitäten verschiedener europäischer Länder besteht. Innerhalb dieses Verbundes ist ein Wechsel des Studienortes besonders einfach möglich.

Auf die in den hochschulischen Ordnungen enthaltenen Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen (siehe dazu Kapitel 1.7) soll hier wegen des engen Zusammenhangs hingewiesen werden.

###### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangskonzepte schaffen geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudAkkV)

#### a) Studiengangübergreifende Aspekte

Im Selbstbericht ist die Ausstattung mit fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertem Lehrpersonal wie folgt beschrieben (Band I, S. 16): Die Studiengänge sind in dieser Hinsicht ausreichend ausgestattet, „insbesondere durch die Hochschullehrer\*innen der Lehreinheit 51 für Philosophie und Sozialwissenschaften. Jede der fünf Professuren der Lehreinheit 51 stehen 0,5 VZÄ E6-Stelle Sekretariat und im Durchschnitt 2,0 VZÄ E13-Stellen für akademische Mitarbeiter\*innen zur Verfügung. Die professorale Lehrverpflichtung beträgt regelmäßig 8 Lehrveranstaltungsstunden (LVS). Akademische Mitarbeiter\*innen in der Qualifizierungsphase (u.a. Promotion, Habilitation) haben eine reduzierte Lehrverpflichtung im Umfang von 4 LVS bei 1,0 Vollzeitäquivalent (VZÄ) (Anhang 5.3)“

Es folgt eine tabellarische Auflistung der in der Lehreinheit zur Verfügung stehenden Professuren und dem Umfang ihrer Lehrverpflichtungen. Einem „Personalhandbuch“ im Anlagenband (Band II, S. 497 ff.) können Auskünfte über den akademischen Werdegang der einzelnen Personen entnommen werden.

Der Lehrkräftebedarf ist auf Grundlage einer CNW-Ermittlung tabellarisch ausgewiesen (vgl. Band II, S. 495 ff).

Im Anlagenband sind zudem zwei Personalentwicklungskonzepte enthalten, die sich auf die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Berufsstrategie und die Gewinnung nichtwissenschaftlichen Personals beziehen (Band II, S. 160 ff, S. 182 ff).

Darüber hinaus sind der vollständige Fakultätsentwicklungsplan und auch der gesamte Hochschulentwicklungsplan einschließlich der Stellenbesetzungsplanung bis hin zur Institutsebene enthalten (Band II, S. 579 ff, S. 621 ff).

„Für die Schulung der Lehrkräfte werden die Angebote des Netzwerks sqb herangezogen, die neben didaktischen Weiterbildungen auch das kompetenzorientierte Prüfen thematisiert und Leitfäden zum Thema anbietet (<https://www.faszinationlehre.de/info/handreichungen/leitfaeden/kompetenzorientiertes-pruefen>). Mitarbeiter\*innen der Fakultät sind in die jährlichen Weiterbildungsformate eingebunden“ (Band I, S. 19).

#### b) Studiengangsspezifische Bewertung

##### Studiengang 01

##### Sachstand

„Das Kerncurriculum wird hauptsächlich durch das Institut für Philosophie und Sozialwissenschaften bereitgestellt und durch die vier Professuren der Fachgebiete Interkulturalität, Wirtschafts- und Arbeitssoziologie, Technik- und Umweltsoziologie und Angewandte Medienwissenschaften (Fakultät 1, Zweitmitgliedschaft in der Fakultät 5) getragen. Damit sind die für den Studiengang wesentlichen geistes- und sozialwissenschaftlichen Fachperspektiven aus Kulturwissenschaft, Medienwissenschaft und Soziologie mit mindestens einer voll ausgestatteten Professur (Hochschullehrer\*in mit ca. 2,0 VZÄ E13-Stellen für akademische Mitarbeiter\*innen) vertreten. Eine Ausnahme bildet der Bereich der Philosophie, in dem das Lehrangebot durch eine\*n befristet beschäftigte\*n akademische\*n Mitarbeiter\*in (Postdoc) bereitgestellt wird. Die Studiengangsleitung mit Verantwortung für die Studiengangskoordination und



Studiengangsentwicklung wird derzeit von [...] [einer] Professorin des Fachgebiets Interkulturalität wahrgenommen.

Im Wahlpflichtbereich stehen Lehrveranstaltungen zur Verfügung, die auch von Professor\*innen aus anderen Fachgebieten der Fakultät 5 (Institut für Wirtschaftswissenschaften, Institut für Rechtswissenschaften) angeboten werden (n = 11). Das ab Oktober 2023 besetzte, neu eingerichtete Fachgebiet Dekarbonisierung und Transformation der Industrie in der Fakultät 5 wird das Wahlpflichtangebot prospektiv um weitere fachliche Inhalte mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt ergänzen. Zudem werden Synergien innerhalb der Universität insbesondere mit der Fakultät 1 [...] und der Fakultät 3 [...] genutzt, um insbesondere Wahlpflichtangebote außerhalb des geistes- und sozialwissenschaftlichen Kerncurriculums bereit zu stellen“ (Band I, S. 32).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus den Angaben im Selbstbericht und den geführten Gesprächen ergibt sich, dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Personal umgesetzt wird. Die akademischen Lebensläufe des an der Fakultät tätigen Lehrpersonals belegen, dass sehr gut geeignete Dozentinnen und Dozenten tätig sind.

Die Studierenden des Bachelorprogramms fühlen sich insgesamt gut betreut und scheinen diesbezüglich nichts zu vermissen. Die Kohortengröße ermöglicht einen guten Betreuungsschlüssel und ein familiäres Umfeld. Beides wurde von den Studierenden positiv betont.

Die erwähnte, nur befristete Postdoc-Stelle im Bereich Philosophie wurde von der Gutachterinnengruppe als sehr wichtig für den Studiengang eingeschätzt. Zwar ist sie mit einer sehr gut geeigneten Person besetzt, die Befristung erscheint jedoch nicht der Bedeutung angemessen, die sie für den Studiengang hat. Die Gutachterinnengruppe empfiehlt, alle Kraft zur Verfügung stehende Kraft für auf eine Aufwertung dieser Stelle einzusetzen, zumindest durch eine Verstetigung.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl. Die Gutachterinnengruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

„Der Pflichtbereich des Master-Studiengangs Transformation Studies wird maßgeblich durch die Professur des Fachgebiets Technik- und Umweltsoziologie getragen. Im Wahlpflichtbereich stehen Lehrveranstaltungen zur Verfügung, die auch von Professor\*innen angeboten werden (n = 10). Dabei werden Synergien innerhalb der Universität insbesondere mit der Fakultät 3 [...] genutzt. [...]

Die Wiederbesetzung der W3-Professur für „Wirtschafts- und Arbeitssoziologie“ im Dezember 2023 und die neu eingerichtete und im Oktober 2023 besetzte W3-Stiftungsprofessur für „Dekarbonisierung und Transformation der Industrie“ werden im Institut für Philosophie und Sozialwissenschaften zu neuen Entwicklungsdynamiken führen und somit auch das Lehrangebot des Master-Studiengangs beeinflussen.

Lehrbeauftragte werden im erweiterten Wahlpflichtbereich und bei entsprechender Nachfrage aus Fakultätsmitteln finanziert. Externe Lehrleistungen aus Honorarverträgen werden aus Mitteln der Modulverantwortlichen bei Bedarf finanziert.“ (Band I, S. 38-39).



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudAkkV](#))**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Hochschule beschreibt die übrige Ressourcenausstattung der Studiengänge übergreifend im Kapitel 2 des Selbstberichts (Band I, S. 16 ff) und noch einmal spezifisch für jeden der beiden Studiengänge in gesonderten Kapiteln (Band I, S. 32 f, S. 39).

Eine allgemeine Feststellung lautet: „Die Räumlichkeiten der Fachgebiete befinden sich in einem Bürogebäude auf dem Campus (Lehrgebäude 10), Seminarräume und Hörsäle in weiteren, fußläufig sehr gut zu erreichenden Gebäuden auf dem Campus. Zur Durchführung von Lehrveranstaltungen werden Hörsäle und Seminarräume aus dem zentralen Raumpool der BTU genutzt. Darüber hinaus stehen der Fakultät bei Bedarf diverse Seminarräume zu, die durch die anderen Fakultäten verwaltet werden. Ein Großteil der Räume für Lehrveranstaltungen gehört zum neuen Baubestand und befindet sich in sehr gutem Zustand. Dies gilt auch für die Möblierung und die technische Ausstattung.“

Beim Rundgang konnte sich die Gutachterinnengruppe einen umfassenden Überblick über die im Bericht skizzierte Ressourcenausstattung verschaffen. Insbesondere das Bibliothekspersonal berichtete von den Ausstattungsmerkmalen der örtlichen Bibliothek, die Bestandteil eines modern eingerichteten Informations-, Kommunikations- und Medienzentrums (IKMZ) ist. Es stehen ausreichend Lizenzen für diverse Fachdatenbanken sowie für Elektronische Zeitschriften und E-Books bereit.

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

###### **Studiengang 01**

###### **Sachstand**

„Das Fachgebiet Angewandte Medienwissenschaft verfügt über ein Labor für Videotechnik, in dem die praktische Arbeit an Video- und Fernsehproduktionen erlernt werden kann (im Modul CampusTV). Das Labor wird von einer\*m technischen Mitarbeiter\*in betreut. Videotechnik können Studierende am Fachgebiet Angewandte Medienwissenschaft auch ausleihen und für eigene Projekte verwenden“ (Band I, S. 32).

###### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang verfügt nach Ansicht der Gutachterinnengruppe über eine ausgeprägt gute Ressourcenausstattung. Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur werden als umfangreich und zeitgemäß angesehen. Viele Räumlichkeiten am Campus Cottbus sind modern eingerichtet und verleihen dem Standort ein angenehme Lernatmosphäre. Sie sind zudem barrierefrei.



Das beim Besuch des IKMZ beschriebene System der Literaturversorgung scheint der Gutachterinnen-gruppe modern und funktional. Die Studierenden äußerten wenig überraschend, dass sie mit den Begleit-umständen in ihrem Studiengang sehr zufrieden sind.

Lernräume für Studierende könnte es außerhalb des IKMZ noch mehr geben. Zwar ist in dieser Hinsicht keinesfalls eine Notsituation zu beklagen, aber die Baulichkeiten könnten dem Umstand Rechnung tragen, dass Studierende häufiger in selbst organisierten Kleingruppen lernen. Vor allem für eine Universität, die sich als Präsenzuniversität präsentiert, ist der Bedarf an Gruppenarbeitsräumen kaum zu hoch einzuschätzen und so ergibt sich in diesem Punkt ein Verbesserungspotenzial.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studiengang 02

### Sachstand

Im Wesentlichen gelten dieselben Rahmenbedingungen für den Masterstudiengang, wie sie im allgemeinen Kapitel bereits dargestellt sind. Deshalb gibt es im Selbstbericht nur einen kleinen spezifischen Zusatz zur Ressourcenausstattung des Masterprogramms: „Die beteiligten Fachgebiete sind bestrebt, Studierende in laufende Drittmittelprojekte einzubinden und Lehr- und Lernräume in empirischen Erhebungen, Praxiskooperationen und Politikberatungsprojekten zu schaffen. Zudem sollen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, innovative Lehr- und Lernformate über spezifische Drittmittelprogramme (wie z.B. durch die Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“) fördern zu lassen“ (Band I, S. 39).

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In diesem Bestreben ist den Verantwortlichen Erfolg zu wünschen. Das Programm baut aber wie der Bachelorstudiengang auf eine solide Basis sächlicher Ausstattung und nichtwissenschaftlichen Personals auf.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudAkkV](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die im Studiengang zulässigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Rahmenordnungen für Bachelor- oder Masterstudiengänge. Jeweils § 7 erläutert zulässige Formen und beschreibt die Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsereignisse.

Eine grundlegende Entscheidung ist, ob die Prüfung in Form einer Abschlussprüfung oder als sogenanntes Continuous Assessment (MCA) abgenommen wird. In diesem Fall handelt es sich um Teilleistungen unterschiedlicher Formen (vgl. § 7 IV FPSO-BA, FPSO-MA), deren einzelne Bestandteile im Modulhandbuch genau beschrieben sind. Die Rahmenordnung schreibt in diesen Fällen vor, dass der Umfang einer Teilleistung nicht dem einer Abschlussprüfung entsprechen oder diesen Umfang überschreiten darf.

Von der Berechtigung, weitere Prüfungsformate zu benennen, machen die Studiengänge keinen Gebrauch. Genau geregelt ist die Verkündung von Prüfungstermin, Dauer einer Prüfung oder ihr Umfang



und wie die Note gebildet wird, wenn eine Prüfung aus Teilleistungen besteht. Außerdem enthalten die Regelungen in § 12 weitere Festlegungen über zulässige Hilfsmittel, bis wann eine Note zu vergeben ist usw.

Bedeutsam für die Akkreditierung sind (unter dem Aspekt der Modularisierung im Sinne von § 7 III StudAkkV und unter dem Aspekt der Studierbarkeit nach § 12 V StudAkkV) die Festlegungen über die Erbringungen einer Prüfungsleistung in Teilleistungen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Für die Bewertung der Aussagekraft der vorgesehenen Prüfungsleistungen, den Modulbezug und die Kompetenzorientierung der vorgefundenen Prüfungsleistungen nötige Informationen sind bereits in den studiengangübergreifenden Aspekten erläutert. Studiengangsspezifische Informationen zum Prüfungssystem enthalten daher die Kapitel im Selbstbericht nicht, bis auf diese Feststellung: „Im derzeitigen Curriculum ist eine relativ hohe Anzahl an Modulen mit semesterbegleitendem Continuous Assessment (MCA) vorgesehen. Teilleistungen werden damit begründet, dass damit zentrale Fähigkeiten des sozialwissenschaftlichen und philosophischen Methoden- und Textkanons erprobt werden können. Als kombinierte Formen von Prüfungsleistungen werden beispielweise auch Podcasts, Threads oder Stories auf Social-Media-Plattformen oder Video-Essays, die jeweils wichtige Fähigkeiten des digitalen Arbeitens widerspiegeln, eingesetzt“ (Band I, S- 33).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Tatsächlich werden in zehn Modulen von den zwanzig vorgesehenen des Bachelorprogramms die Prüfungen in Form eines Continuous Assessment abgenommen. Darüber hinaus wird auch im Bachelor-Abschlussmodul ein „MCA“ als Prüfungsform angegeben.

Die Gutachterinnengruppe begrüßte die Einführung der innovativen Prüfungsform eines Continuous Assessment. Grundsätzlich hält sie dies für einen geeigneten Ansatz, verschiedene Fähigkeiten in spezifischen Zusammenhängen kompetenzorientiert prüfen zu können. Der Modulbezug des Formates stand ohnehin außer Frage. Wenn also sichergestellt ist, dass keine Überlastung der Studierenden erfolgt, steht der Nutzung dieses Teilprüfungsformats kein grundsätzlicher fachlich-inhaltlicher Einwand entgegen. Allerdings leuchtete nicht in allen Modulen mit einem „MCA“ als Prüfungsform ein, warum diese Form gewählt wurde. Dieses Prüfungsformat scheint weniger gut zur Prüfung von Grundlagenmodulen geeignet als bei der Prüfung komplexer Kompetenzen.

Der Gutachterinnengruppe fiel außerdem auf, dass die Erstellung einer Hausarbeit im Bachelorprogramm nicht als fest vorgesehene Prüfungsleistung vorgesehen ist. Zwar ist sie im Rahmen eines Continuous Assessment und auch in einer Modulabschlussprüfung möglich, aber stets nur als eine der möglichen Alternativen. Deshalb ist es theoretisch möglich, dass der Studiengang bis zum Abschlussmodul ohne die Anfertigung einer Hausarbeit absolviert werden kann. Zu empfehlen ist aber, dass die Prüfungsordnung des Studiengangs sicherstellt, dass eine Mindestanzahl bestimmter Prüfungsformen vor der Anfertigung der Abschlussarbeit zu absolvieren sind.

Kritik äußerte die Gutachterinnengruppe auch im Hinblick auf die benoteten Klausuren in wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächern. Hier erschien ihr diese Prüfungsform, zumindest aber ihr Umfang und die Benotung der Klausur als eine übermäßig hohe Anforderung. Für die Studierenden eines Bachelorprogramms Digitale Gesellschaft sind ihrer Ansicht nach andere Anforderungen an wirtschaftswissenschaftliche (Grundlagen)Kenntnisse zu stellen als bei Studierenden der Betriebswirtschaftslehre. Für das Erreichen der Gesamtqualifikationsziele des Programms sollte in diesem Wissensgebiet keine zu hohe Hürde angesetzt werden, um ein Scheitern zu vermeiden. Die zu diesem Punkt befragten Studierenden



bestätigten den Eindruck. Daher wird empfohlen, zu überdenken, ob eine Klausur im vorgesehen Umfang und eine Benotung dieser Prüfungsleistung beibehalten wird.

Generell kann die Gutachterinnengruppe bestätigen, dass die vorgesehenen Prüfungsformate aussagekräftige Überprüfungen der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsformen sind zudem modulbezogen und kompetenzorientiert.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studiengang 02

### Sachstand

Auch im Masterprogramm bieten die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Formate viele Möglichkeiten kompetenzorientierter Prüfungen an. „Neben Klausuren und Hausarbeiten werden bspw. Essays, Präsentationen, Pecha-Kucha-Talks, Podcasts und Lernjournale als Lernformate miteinbezogen und garantieren so eine umfassende und innovative Ausbildung der Studierenden“ (Band I, S. 39). Bei anwendungsorientierten Modulen wird eher auf praxisorientierte Prüfungsformate zurückgegriffen, wie Projektdokumentationen oder audiovisuelle Formate.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ähnlich wie im Bachelorprogramm taucht die zunächst unbestimmte Prüfungsleistung Continuous Assessment ebenfalls sehr häufig in den Modulen des Masterprogramms auf. In den Modulbeschreibungen ist konkretisiert, welche Kombinationen von Leistungen möglich sind, allerdings bleiben auch nach dieser Konkretisierung zahlreiche Alternativen bestehen, aus denen die konkrete Prüfungsmethode gewählt werden muss. Daraus ergab sich die Frage, wie die Verantwortlichen einen angemessenen Prüfungsmix sicherstellen. Studierende sollen nicht mit einer Prüfungsform ein gesamtes Studium absolvieren können. Sie sollen auch nicht mit dem Einsatz nur bestimmter aufwändiger Prüfungsformen überlastet werden, was unter dem Aspekt der Studierbarkeit (§ 12 V StudAkkV) zu prüfen ist. Zugleich soll der Aufwand, den Überblick über die konkreten Anforderungen im Studium zu bekommen, überschaubar bleiben. Beides droht ähnlich wie beim Bachelorprogramm zu leiden, wenn in vielen Modulen zeitaufwändige Formate des Continuous Assessment gewählt werden.

Über die Festlegung einer priorisierten Prüfungsform auch beim „MCA“ lässt sich dieses Anliegen zufriedenstellend lösen. Dabei können natürlich die Erfahrungen über besonders geeignete Formate ihren Niederschlag finden.

Auch im Masterprogramm ermöglichen die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind ebenfalls modulbezogen und kompetenzorientiert.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkV](#))

##### a) Studiengangübergreifende Aspekte



Die Studierbarkeit des Studiengangs wird maßgeblich durch die Planbarkeit und Verlässlichkeit des Studienbetriebs bestimmt. Hierfür hat die Universität für beide Programme Verlaufspläne mit Empfehlungscharakter erstellt (Band II, S. 207 f, 218). Für den Bachelorstudiengang unterscheiden sich die Pläne je nach Studienbeginn im Sommer- oder Wintersemester.

Die Angebote sind weitgehend überschneidungsfrei. Durch eine geeignete Organisation sind die Pflichtmodule und Prüfungsereignisse völlig überschneidungsfrei. Dafür sorgt eine zentrale Koordination (vgl. Band I, S. 18). „In den ersten drei Wochen einer jeden Vorlesungszeit melden sich Studierende zu den Modulprüfungen an. In den jeweiligen Online-Modulbeschreibungen des Campusmanagementsystems (<https://www.b-tu.de/qisserver3/rds?state=user&type=0&topitem=modules>) finden sie die Prüfung als Veranstaltung vor“ (Band I, S. 19).

Zur Sicherstellung der Studierbarkeit sollen schriftliche Prüfungsleistungen in einem Zeitraum von vier Wochen bewertet sein. Für Wiederholungen von Prüfungsleistungen enthalten die §§ 16 der Rahmenordnungen für Bachelor- und für Masterstudiengänge Regelungen. Grundsätzlich sind maximal zwei Wiederholungen möglich, sie sind innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens zu erbringen.

Der den Modulen zugeordnete Arbeitsaufwand ist in ECTS-Punkten angegeben und nach Lernformen aufgeschlüsselt. Module, denen sechs Leistungspunkte zugeordnet sind, haben in der Regel zwei Veranstaltungen je Woche (je 2 SWS). Wenn dabei von Übungen die Rede ist, werden diese nicht nur von den Professorinnen und Professoren, sondern zum Teil auch von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern angeboten. Von diesem regelmäßigen Zuschnitt eines Moduls weichen lediglich Studienprojekte, Praktika und die Abschlussarbeit ab.

Die Bemessung des Arbeitsaufwands erfolgt so, dass die Module innerhalb des Semesters abgeschlossen werden können, in denen sie beginnen. Es gibt kein Modul, das sich über einen längeren Zeitraum als ein Jahr erstreckt. Die Module werden auf Grundlage der Evaluationsordnung (Band II, S. 102 ff) evaluiert. Ein Exemplar des Befragungsbogens für die Modulevaluation ist den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 122 ff). Es enthält auch eine Abfrage zur Arbeitsbelastung, wodurch der Abgleich von angenommener und tatsächlich angegebener Arbeitsbelastung möglich ist.

Formal ist in jedem Modul lediglich ein Prüfungsereignis vorgesehen. In vielen Fällen handelt es sich jedoch um ein „Continuous Assessment“, das sich bereits nach seiner Definition aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzt. Der Umfang der Prüfungsbelastung durch diese Teilprüfungsleistungen ist in den Prüfungsordnungen reglementiert, um die Studierbarkeit sicherzustellen. Die Akkreditierungsverordnung lässt Ausnahmen vom Regelfall von einer Prüfung je Modul zu.

Beide Studiengänge sind als Vollzeitstudium konzipiert und werden in der Akkreditierung als solche bewertet. Als Element guter Studierbarkeit ist hervorzuheben, dass die Prüfungsordnungen ein individuelles Teilzeitstudium erlauben (§§ 6 RO-BA/RO-MA; dazu auch Band I, S. 25).

Für beide Studiengänge ist eine Studiengangsleitung eingerichtet. Die Studiengangsleiterinnen oder -leiter „übernehmen die operative Arbeit in den Studiengängen, wie zum Beispiel die Abstimmung der Lehre, die Analyse des Studienerfolgs, die Prüfungsorganisation und Studiengangsberatungen. Ebenfalls haben die Studiengangsleitungen engen Kontakt zu den Fachschaften und Studierenden, um etwaige Probleme in der Lehre frühzeitig zu erkennen und zeitnah reagieren zu können“ (Band I, S. 8).

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Ungewöhnlich erschien der Gutachtergruppe der hohe Präsenzanteil im Studiengang. Wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt, bestehen die meisten Module aus zwei Lehrveranstaltungen, was eine sehr



hohe Anwesenheit an der Hochschule erfordert. Die Verantwortlichen haben diesen Zuschnitt aber absichtlich gewählt und unterstreichen damit den Anspruch der Universität, Lehre in Präsenz erbringen zu wollen.

Für die Erstellung der Bachelorarbeit ist ein Zeitraum von vier Monaten vorgesehen, obwohl hierauf lediglich 12 Leistungspunkte entfallen (vgl. § 8 FPSO-BA).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zunächst hatten die Gutachtenden etwas Sorge, ob angesichts der innerhalb des „MCA“ zahlreichen möglichen Prüfungsformen die tatsächlichen Anforderungen hinreichend transparent sind und die Studierenden nicht überlastet werden. Durch den Hinweis auf die zeitige Festlegung und Veröffentlichung der tatsächlich vorgesehenen Formate sowie die Bestimmungen in den Prüfungsordnungen über den maximalen Umfang der Teilprüfungsleistungen und die Ausführungen der dazu befragten Studierenden konnte die Gutachterinnengruppe aber erkennen, dass zumindest angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, einer Überlastung entgegenzuwirken. Als entscheidender Faktor hat sich die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen herausgestellt. Die Prüfungsbelastung sollte dennoch engmaschig überwacht bleiben.

Außerdem soll im Zusammenhang mit der Studierbarkeit noch einmal auf die Problematik der Prüfungsleistungen in BWL-Modulen hingewiesen werden, wie es im studiengangsbezogenen Kapitel zum Prüfungssystem (2.2.2.5) bereits angesprochen wurde. Die Studierenden schlugen für eine Verbesserung der Studierbarkeit vor, ein spezielles Modul „BWL für Nicht-Ökonomen“ einzuführen, wie es im Bereich der VWL bereits geschehen sei. Die Gutachterinnengruppe unterstützt diese Idee.

Bedeutsam erscheint ihr angesichts der zahlreichen Wahlangebote zudem, dass flankierende Beratungsangebote sichergestellt bleiben.

Der Zeitraum für die Erstellung der Bachelorarbeit ist unter Berücksichtigung der parallel vorgesehenen Wahlpflichtmodule und des fachübergreifenden Studiums (FÜS) absichtlich ausgedehnt worden, was angemessen erscheint.

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der Gespräche während der Begehung gelangt die Gutachterinnengruppe zur Einschätzung, dass die Bedingungen der Studierbarkeit sehr gut sind. Das Studium kann innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Die Hochschule trägt hierzu mit allen üblichen Mitteln bei, indem sie eine gute Studien- und Prüfungsorganisation installiert hat sowie angemessene Begleit- und Beratungsangebote offeriert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Für den Masterstudiengang konnten noch keine Studierenden befragt werden, da er noch nicht angeboten wird. Auch in diesem Konzept fiel der vergleichsweise hohe Präsenzanteil auf.

Für die 30 Leistungspunkte umfassende Abschlussarbeit sind fünf Monate vorgesehen (§ 8 FSPO-MA).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insgesamt ist keine andere Einschätzung zur Studierbarkeit angezeigt, es kann auf die Ausführungen zum Bachelorstudiengang verwiesen werden. Davon ausgenommen ist allerdings die Beschränkung der Zeit für die Erstellung der Masterarbeit: rechnerisch beläuft sich die Verkürzung der Bearbeitungszeit um



einen Monat auf sechs Leistungspunkte, also 180 Arbeitsstunden. Die Abweichung erschien der Gutachterinnengruppe nicht plausibel, da nicht 180 h Stunden für das Kolloquium aufgewendet werden. Darauf angesprochen wurde erwidert, dass diese Festlegung in der Rahmenordnung erfolgt sei und man auf Ebene des Studiengangs nichts daran ändern können. Die Überprüfung ergab aber, dass die Fachprüfungsordnung den Umfang der Abschlussarbeit regelt. Daher sollte die Konzeption des Abschlusssemesters überdacht und ggf. neu geregelt werden, um eine vollkommen überzeugende Zuordnung der Leistungspunkte zu erlangen. Das Ziel kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 StudAkkV)

### a) Studiengangübergreifende Aspekte)

#### Sachstand

Mit dem besonderen Profilianspruch aus § 12 VI StudAkkV sind nicht die in § 4 I erwähnten Profile gemeint.

Nach Ansicht des Akkreditierungsrates ist für das Begriffsverständnis die sogenannte Begründung zur *Musterrechtsverordnung* heranzuziehen, insbesondere, weil die brandenburgische Akkreditierungsverordnung kein derartiges Zusatzdokument kennt. Dort sind einige Merkmale genannt, die einen solchen Profilianspruch begründen können, „z.B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit“.

Weder das Bachelor- noch das Masterprogramm werden mit solchen Attributen beworben. Augenscheinlich ist ein solcher besonderer Profilianspruch im Sinne der Begründung der Musterrechtsverordnung oder des Beschlusses vom Akkreditierungsrat zu Studiengängen mit besonderem Profilianspruch (Drs. AR 95/2010) nicht gegeben. Die Erwähnung der Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums in einer Prüfungsordnung (z.B. in § 5 FPSO-Ba) macht einen Studiengang nicht zu einem Teilzeitstudiengang, eben so wenig ist ein englischsprachiges Studienangebot per se ein internationaler Studiengang.

Der Selbstbericht der Hochschule geht auf § 12 VI StudAkkV nicht ein.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkV)

### 2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudAkkV)

#### a) Studiengangübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Für die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der beiden Studienprogramme setzt die Universität identische Instrumente ein. Eine getrennte Untersuchung und Bewertung der ähnlich ausgerichteten Studiengänge ist deshalb nicht erforderlich.



„Die Lehrenden im Studiengang Digitale Gesellschaft nehmen am jeweiligen internationalen und nationalen Fachdiskurs durch Organisation von und Partizipation an Fachtagungen und Konferenzen der Bezugsdisziplinen und durch eigene Forschung und Veröffentlichungen Teil und geben die Ergebnisse durch die Überarbeitung der Lerninhalte regelmäßig weiter“ (Band I, S. 33).

Die Universität ist im „Netzwerk Studienqualität Brandenburg“ (sqb) beteiligt. Dieses Netzwerk brandenburgischer (Fach-)Hochschulen und Universitäten bündelt und bietet hochschuldidaktische und überfachliche Weiterbildungsangebote für wissenschaftliche Mitarbeiter an. „Über das Netzwerk sqb werden nicht nur Workshops und Seminare, sondern auch Lehrhospitationen und weitere Beratungen angeboten. Besonders hervorzuheben ist das Weiterbildungsangebot für Lehrende „Zertifikat Hochschullehre Brandenburg““ (Band I, S. 21).

Die Universität verfügt darüber hinaus über interne Angebote des Informations-, Kommunikations- und Medienzentrums (IKMZ) der BTU, z.B. zu den Themenbereichen des technologieunterstützten Lernens.

Zu erwähnen ist auch die Möglichkeit für die Lehrenden, nach jedem siebten Semester ein Forschungssemester in Anspruch zu nehmen, um Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, oder für die Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis. Die Grundlage für diesen Anspruch bildet § 42 IV des Hochschulgesetzes.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachterinnengruppe sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung fachlicher Diskurse.

Im Gespräch mit den Lehrenden konnte sich die Gutachterinnengruppe davon überzeugen, durch welche Maßnahmen sich die einzelnen Lehrenden stets auf dem aktuellen Stand des Faches halten.

Bei den Gutachtenden entstand insgesamt ein sehr positiver Eindruck von engagierten Lehrenden. Dieser wurde verstärkt durch Schilderungen von Studierenden des Studiengangs, welche davon berichteten, dass die Lehrqualität hoch ist und alle begleitenden Lehrmaterialien stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudAkkV](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Mit dem Programm sollen nicht Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu § 13 II, III StudAkkV.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



## 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkV)

### a) Studiengangübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Die Studiengänge unterliegen dem hochschulweiten systematischen und kontinuierlichen Monitoring. Die einzelnen Maßnahmen und Verfahren sind in einer Evaluationsordnung (EvO) festgehalten (Band II, S. 102 ff). Die vorgesehenen Maßnahmen unterscheiden sich nicht in Bezug auf beide Studiengänge, weshalb dieses Kriterium in einem übergreifenden Kapitel bewertet werden kann.

Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung sind die internen Lehrveranstaltungsevaluationen (LEva) nach Anlage 1 der EvO und die zentrale Befragung von Absolventinnen und Absolventen nach Anlage 2. Im Aufbau befindlich ist das Format der Modulevaluation (MEva). Darüber hinaus können Lehrende außerhalb der regulären Evaluationen qualitative Befragungen umsetzen.

In den Prozessbeschreibungen der erwähnten Evaluationsformate sind Turnus, Zeitpunkte, Zuständigkeiten und Datenschutzaspekte erwähnt. Auch dem „Umgang mit Ergebnissen“ ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Demzufolge werden die Beteiligten über die Ergebnisse der Evaluationen informiert, wobei die Information der befragten Absolventen an die Bedingung gekoppelt ist, dass eine Mindestanzahl von fünf Personen geantwortet hat. Mit dieser Einschränkung soll die Anonymität sichergestellt werden.

Die Lehrenden erhalten detaillierte Ergebnisse der Evaluation ihrer Lehrveranstaltungen, sodass sie selbst ihre Schlüsse aus den Befragungsergebnissen ziehen können.

In den Unterlagen sind die Musterbögen zu verschiedenen Evaluationen enthalten (Band II, S. 114 ff, 122 ff).

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt auf Grundlage der Evaluationsatzung einem kontinuierlichen Monitoring. Es werden nicht nur die Studierenden befragt, sondern auch Absolventinnen und Absolventen.

Die Befragungen beziehen sich zudem nicht nur auf die Qualität der Lehrveranstaltungen, sondern erfassen auch die studentische Arbeitsbelastung. Das neu eingeführte Format nimmt explizit Module als Bezugspunkt für qualitative Fragestellungen in den Fokus. Die Modulevaluationen sollen zusätzlich zu den Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgen. Dabei werden einige Fragestellungen jedoch umgruppiert, sodass nicht unnötig viele neue Fragen hinzukommen. Damit wird einer Evaluationsmüdigkeit entgegengewirkt.

Auf Grundlage der Ergebnisse werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die erlangten Erkenntnisse werden für die Weiterentwicklung der in den Blick genommenen Studiengänge genutzt. Die Abläufe stellen eine zügige Reaktion sicher.

Der Anspruch auf Mitteilung der Ergebnisse ist in der Evaluationsatzung verankert. Die Ordnung hält effektive Mittel zur Gewährleistung des Datenschutzes bereit.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Auch im Gespräch mit Studierenden aus unterschiedlichen Kohorten konnte festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung des Studiengangs beigetragen hat.

Die Gutachterinnengruppe nimmt das formalisierte Bewertungssystem als sehr differenziert wahr. Nach den ihr erteilten Auskünften wird es in der Praxis so umgesetzt, wie es sich aus den Unterlagen ergibt.



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkV)

#### a) Studiengangübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Auch für den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs hat die Universität keine grundlegend verschiedenen studiengangsspezifischen Instrumente entwickelt, weshalb die Bewertung in einem gemeinsamen Kapitel erfolgen kann.

Nicht unterschlagen werden soll, dass speziell für den englischsprachigen Masterstudiengang spezifische Überlegungen dahingehend getroffen wurden, wie eine Diversifizierung des Kollegiums aktiv unterstützt werden kann: Das betrifft insbesondere strukturelle und institutionelle Veränderungen, um „Wissenschaftler\*innen of color“ als Mitglieder im Kollegium zu gewinnen. Dabei werden Erfahrungen an anderen Universitäten berücksichtigt (vgl. Band I, S. 40).

Hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit auf Studiengangsebene führt die Universität im fachübergreifenden Kapitel der Selbstdokumentation aus: „Die BTU unterschrieb bereits im Jahr 2011 die Charta der Vielfalt und hat sich damit zur Umsetzung von Chancengerechtigkeit und Antidiskriminierung verpflichtet. An der Universität wird Vielfalt in allen Bereichen gelebt und wertgeschätzt. Ungerechtigkeiten, soziale Ausgrenzungsprozesse und Diskriminierung durch askriptive Merkmale wie Geschlecht, Nationalität, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung und weitere Formen von Heterogenitäten wie kulturelle und soziale Orientierungen werden nach Kräften vermieden. Dieser Diversitätsansatz beinhaltet Maßnahmen und Angebote in den Bereichen Forschung und Lehre, Arbeits- und Studienorganisation, Informations- und Kommunikationspolitik sowie Führung und Personalentwicklung. [...]

Die BTU hat sich zudem 2010 zur Erfüllung der „Qualitätsstandards zur Chancengleichheit von Frauen und Männern an den brandenburgischen Hochschulen“ bekannt. Diese sind auf der Arbeitsebene des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen entstanden. In ihrer Weiterentwicklung tragen die „Qualitätsstandards für Chancengleichheit und Familienorientierung an brandenburgischen Hochschulen“ den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung und berücksichtigen den zunehmenden Stellenwert und die Wertschätzung von Vielfalt. Mit konkreten Zielsetzungen in den fünf Handlungsfeldern Führungskultur, Auswahl- und Besetzungsverfahren, Forschung, Lehre und Studium, Studienbedingungen, Arbeitsbedingungen sowie Infrastruktur und Information sind diese Qualitätsstandards seit 2017 maßgebend für die Gleichstellungsarbeit und die vielfältigen gleichstellungsfördernden Maßnahmen an der BTU.“ (Band I, S. 23-24)

„Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen gesundheitlichen oder sonstigen Lebenssituationen (z.B. mit Familienaufgaben) sind in der RahmenO-BA und der RahmenO-MA der BTU verankert (siehe §§ 7) und werden vor Ort vor allem durch die Prüfungsausschüsse umgesetzt. Sie sind auch Gegenstand interner Weiterbildungsangebote.

Nachteilsausgleich bzgl. Behinderung aber auch im Falle von Schwangerschaft, Unfällen/ Erkrankung oder Pflegeaufgaben werden bspw. von den Behindertenbeauftragten, dem Zentrum für barrierefreies Studium und dem Referat für Dual Career und Familienorientierung zentral betreut und in Absprache



zwischen betroffenen Studierenden und Lehrenden organisiert. Nachteilsausgleiche sind in der RahmenO-BA und der RahmenO-MA beschrieben“ (Band I, S. 25).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität hat zahlreiche Maßnahmen zur Herstellung und Aufrechterhaltung von Geschlechtergerechtigkeit getroffen. Sie ist als „familienfreundliche Hochschule“ prämiert, was ebenfalls geschlechtsbezogene Gerechtigkeitsfragen betrifft. Darüber hinaus verfügt sie über Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden. Insbesondere bestehen Mutterschutz- und andere Nachteilsausgleichsregelungen, auch in Prüfungsfragen.

Im Gespräch mit den Studierenden gaben diese sich sehr gut informiert über bestehende Regelungen, Möglichkeiten und Ansprechpartnerinnen. Offenbar besteht auch in diesem Bereich eine gute Informationspolitik der Hochschule, die stetig und mit geeigneten Mitteln informiert.

Bei der Barrierefreiheit der Räumlichkeiten stellten sie jedoch eine Abhängigkeit vom Alter der Gebäude fest: Neu errichtete sind alle einwandfrei, aber vereinzelte alte Gebäude entsprechen nicht diesen Anforderungen, nur teilweise erfolgten Nachrüstungen von Rampen oder Fahrstuhl.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudAkkV](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die Studiengänge werden nicht gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, sie führen auch nicht zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudAkkV](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die hier vorgelegten Programme werden ohne Mitwirkung einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführt. Der Selbstbericht geht auf § 19 StudAkkV nicht ein.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



## 2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudAkkV](#))

### a) Studiengangübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Die Studiengänge werden nicht unter Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt. Daher geht der Selbstbericht nicht auf die Kriterien aus § 20 StudAkkV ein.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudAkkV](#))

### a) Studiengangübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Bei der BTU Cottbus-Senftenberg handelt es sich nicht um eine Berufsakademie, im Verfahren werden keine Ausbildungen behandelt.

#### Entscheidungsvorschlag

Die in § 21 StudAkkV erwähnten besonderen Kriterien sind daher nicht einschlägig.



### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

-

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag, Hochschulgesetz des Landes Brandenburg vom 28.04.2014 in der Fassung vom 23.09.2020, Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Brandenburg vom 28.10.2019

#### **3.3 Gutachter\*innen**

a) Vertretung der Wissenschaft

- Frau Professorin Marianne Pieper, ehem. Universität Hamburg, Fachbereich Sozialwissenschaften
- Frau Professorin Isabel Kusche, Universität Bamberg, Soziologie, Schwerpunkt Digitale Medien

b) Vertretung der beruflichen Praxis

Frau Karin Kleibel, Inhaberin des Personal-/PR-/Coaching-Büros Karin Kleibel, Berlin

c) Vertretung der Studierenden

Herr Benjamin Braamt, Student der Ruhr-Universität Bochum, Sozial- und Erziehungswissenschaft (M.A.)



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Digitale Gesellschaft Bachelor (universitär)  
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2023	31	14			0%			0%			0,00%
WiSe 2022/2023	24	11			0%			0%			0,00%
<b>Insgesamt</b>	<b>55</b>	<b>25</b>			<b>0%</b>			<b>0%</b>			<b>0,00%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



## Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	$> 4$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
<b>Insgesamt</b>					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.10.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	02.11.2023
Zeitpunkt der Begehung:	11.12.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	IKMZ



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StudAkkV	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Nach § 18 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 20) geändert worden ist, sind längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in künstlerischen Kernfächern an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF auf Antrag der Hochschule gemäß § 18 Absatz 3 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge mit einer Gesamtregelstudienzeit von bis zu sechs Jahren eingerichtet werden. Bei Fachhochschulstudiengängen, die zu einem Diplomgrad führen, beträgt die Regelstudienzeit gemäß § 18 Absatz 3 Satz 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes höchstens vier Jahre, bei anderen Studiengängen, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, höchstens vierundeinhalb Jahre.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt

werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge beinhalten eine Abschlussarbeit, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. In künstlerischen und besonderen weiterbildenden Masterstudiengängen kann gemäß § 9 Absatz 5 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können die Hochschulen gemäß § 9 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes durch Satzung weitere Voraussetzungen vorsehen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei

entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen beziehungsweise das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und

Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet.<sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
  2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
  3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des

Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen

Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule beziehungsweise gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien und diejenigen Lehrkräfte an Berufsakademien, die zur Vergabe von Leistungspunkten im Sinne von § 24 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes führende Lehrveranstaltungen anbieten oder als Prüfer an der Ausgabe oder Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen gemäß § 87 Absatz 3 Nummer 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die für Professorinnen und Professoren geltenden Einstellungs Voraussetzungen an Fachhochschulen gemäß § 41 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfüllen oder einen geeigneten Hochschulabschluss und eine in der Regel mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen können. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern entsprechend den Regelungen nach § 87 Absatz 3 Nummer 5 und § 49 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes übertragen werden. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können Lehrveranstaltungen nach Satz 1 ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung sowie über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)